



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Bauausschuss	Niederschrift zur Sitzung 08.12.2009
-----------------------------	--------------	---

8. Einrichtung von Spielstraßen im Stadtgebiet Niederkassel

hier: Antrag der FDP-Fraktion

Nachfolgende Vorlage lag dem Ausschuss zur Beratung vor:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben hat die FDP-Fraktion die Einrichtung von Spielstraßen im Stadtgebiet beantragt. Der Rat der Stadt Niederkassel hat den Antrag in seiner Sitzung am 08.10.2009 (TOP 6) zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss verwiesen.

Aufgrund der Veränderungen der Zuständigkeitsregelung ist nunmehr der Bauausschuss für diese Angelegenheit zuständig.

Neben dem Antrag der FDP-Fraktion sind auch die bei der Verwaltung eingegangenen Meinungsäußerungen von Bürgern/innen zu diesem Thema beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zu den von der FDP vorgeschlagenen Straßen.

Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer "Spielstraße" hat zur Folge, dass

- a) die "Rechts vor Links" Regelung aufgehoben wird. Dies führt automatisch zu höheren Fahrgeschwindigkeiten auf der dann vorfahrtsberechtigten Straße.
- b) durch entsprechende Einbauten (Schwellen, Berliner Kissen, Pflanzinseln o.ä.) die Straße so gestaltet werden muss, dass der Fahrzeugverkehr zur Schrittgeschwindigkeit (5-7 km/h) gezwungen wird. Die Kosten für diese nachträglichen Einbauten sind nicht beitragsfähig. Sie gehen in vollem Umfang zu Lasten der Allgemeinheit.
- c) Fahrzeuge nur noch auf dafür markierten Flächen geparkt werden dürfen.
- d) Rettungsfahrzeuge behindert werden könnten.
- e) Parkflächen in ausreichender Anzahl auf der Verkehrsfläche vorgehalten werden sollen.

Aufgrund der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde scheidet nach Auffassung der Verwaltung die Anordnung einer "Spielstraße" für die Straße "In der Auen" und die Elisabethstraße aus.



Stadt Niederkassel

Bei den Straßen An der Bitze, In der Auen und Sperberweg handelt es sich ausnahmslos um Sackgassen von geringer Größe (Länge der Straßen zwischen 75 m und 100 m). Durchgangsverkehr findet in diesen Straßen nicht statt. In den Straßen bewegt sich nur Ziel- und Quellverkehr dieser Straßen (Anwohner, Besucher, Lieferanten, Post etc.).

In der Straße "An der Bitze" sind aufgrund der geringen Breite, der Anordnung von Garagenzufahrten und Stellplätzen und der zu berücksichtigenden Rangierflächen Einbauten in der Anzahl, die zu der zwangsläufigen Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf 5 km-7 km führen, nicht möglich. Schon gar nicht ist, wenn man die Rangierflächen vernachlässigen wollte, die Markierung von Stellplätzen möglich. Dies hätte zur Folge, dass kein Fahrzeug mehr auf der Straße geparkt werden dürfte. Alle Fahrzeuge müssten auf den Privatgrundstücken oder in benachbarten Straßen abgestellt werden.

Das Gleiche gilt für den Katharinenweg.

Im Sperberweg stellt sich die Situation anders dar. Hier ist es durch bauliche Maßnahmen (Vergrößerung von Baumscheiben, Bitumenkissen) möglich, den Verkehrsraum so zu gestalten, dass die Fahrgeschwindigkeit auf 5 km-7 km reduziert wird. Daneben könnten auch noch einige Parkplätze auf der Verkehrsfläche markiert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Kissen überwiegend in Bereichen von Grundstückszufahrten einzubauen sind. Dies bedarf in jedem Fall der Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Die Kosten für diese Maßnahmen werden von der Verwaltung auf 9.000,00 € bis 10.000,00 € geschätzt.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbaren Anwohner der Einbauten einer erhöhten Lärmbelästigung durch bremsende und anfahrende Fahrzeuge und die beim Überfahren der Kissen entstehenden Geräusche ausgesetzt sind. Gegen diese Lärmbelästigung können die Anwohner vorgehen. In der Beckergasse in Mondorf mussten aus diesem Grund in der Vergangenheit zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung eingebaute Markierungsnägel wieder entfernt werden.

Die Kosten für die baulichen Maßnahmen stellen keine Verbesserung, Erneuerung oder nachmalige Herstellung in anderer Form im Sinne des § 8 KAG NW dar. Aus diesem Grund können für diese Maßnahme keine Beiträge von den Anliegern erhoben werden. Die Kosten wären von der Allgemeinheit zu tragen.

Die Verwaltung hält die Anordnung einer Spielstraße aus den o.g. Gründen nicht für zweckmäßig.

Sofern von Seiten des Ausschusses gleichwohl die Ausweisung des Sperberweges als „Spielstraße“ weiter verfolgt werden sollte, regt die Verwaltung die Verwaltung aufgrund der Haushaltslage der Stadt an, die Anlieger des Sperberweges anzuschreiben und um Mitteilung zu bitten, ob sie auf freiwilliger Basis bereit sind, die Kosten für die von ihnen gewollte Verbesserung ihrer Wohnsituation zu tragen.

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.

Nach intensiver und kontroverser Diskussion stellte Ausschussmitglied Robert (CDU) seitens der CDU den Antrag, die Angelegenheit zu vertagen. Er schlug vor, künftig wie



Stadt Niederkassel

folgt zu verfahren:

Im Falle eines Antrages von Anliegern hinsichtlich der Einrichtung einer Spielstraße sollte die Angelegenheit dem Bauausschuss zur Beratung vorgelegt werden. Der Bauausschuss entscheidet sodann über eine Durchführung einer Informationsveranstaltung. Sofern die Zustimmung hierzu erteilt wird, lädt die Verwaltung die Anlieger zu einer entsprechenden Bürgerinformation ein. Über das Votum der Anlieger ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bauausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.

Es erging folgender Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Frage der Einrichtung einer Spielstraße in der Straße Sperberweg eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Die entsprechende Niederschrift ist dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Im Übrigen wird der Antrag im Hinblick auf die Ausführungen der Verwaltung abgelehnt.

Gleichzeitig beschließt der Bauausschuss folgenden Grundsatzbeschluss:

Im Falle eines Antrages von Anliegern hinsichtlich der Einrichtung einer Spielstraße ist die Angelegenheit dem Bauausschuss zur Beratung vorzulegen. Der Bauausschuss entscheidet über eine Durchführung einer Informationsveranstaltung. Sofern die Zustimmung hierzu erteilt wird, lädt die Verwaltung die Anlieger zu einer entsprechenden Bürgerinformation ein. Über das Votum der Anlieger ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bauausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.